

# **Kasualgebührenordnung**

In der Fassung vom 10.01.2014

Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Zella-Mehlis-Oberhof hat in seiner Sitzung vom 10.01.2014 die nachstehende Kasualgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 - Gegenstand der Gebühren**

- (1) Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehören zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien). Dieses Handeln (gottesdienstliches Handeln) ist somit öffentliche Verkündigung des Evangeliums. Für gottesdienstliches Handeln wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken des Kirchengemeindeverbandes bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinden in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.

## **§ 2 – Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten ist:
  - a) wer eine außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abzuhaltende Kasualie erbittet, ausgenommen sind Beerdigungen bzw. Trauerfeiern;
  - b) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
  - c) oder für wen die Kirchengemeinde eine Leistung, die im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) und b) steht, erbringt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

### **§ 4 - Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten**

- (1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen, wegen persönlicher oder sachlicher Härten oder aus seelsorgerlichen Gründen gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

### **§ 5 - Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde**

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindegemeinderates. Die Nutzung kann versagt werden, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht. Insbesondere ist die Benutzung zu versagen, wenn eine Veranstaltung

- a) von einer Gruppe oder Organisation getragen wird, die sich in Wort und Schrift gegen die Kirche und den christlichen Glauben wendet,
- b) Anlass zu der Vermutung gibt, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,
- c) durch die Benutzung des Raumes der Anschein eines religiösen Charakters von nicht-kirchlichen Handlungen erzeugt wird (z. B. Übergabe von Orden, Fahnenweihe o. ä.),
- d) primär den Charakter von Werbeveranstaltungen trägt.

### **§ 6 – Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.
- (2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt zur endgültigen Entscheidung weiterzureichen.
- (3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

## § 7 - Kosten

- (1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken wird gemäß Vorstehendem folgender Aufwendungsersatz erhoben

Kirchen:

für einmalige Nutzung:	50,00 €
für Nutzungen mit vorherigem Probebetrieb (unabhängig von der Anzahl der Proben):	100,00 €

Gemeindehäuser:

Raummiete pauschal:	40,00 € / in der Heizperiode 60,00 € (gemäß gesondert abzuschließender Nutzungsvereinbarung)
---------------------	---

- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen sind folgende Selbstkosten bzw. Auslagen zu erstatten:

a) für den Strombezug	durch Beleuchtung:	20,00 €
	durch Beleuchtung, Läuten und Orgelspielen:	30,00 €
b) Heizung Kirchengebäude:	außerhalb der Heizperiode:	50,00 €
	in der Heizperiode:	120,00 €
	bei Veranstaltungen mit vorherigem Probebetrieb	
	außerhalb der Heizperiode:	100,00 €
	in der Heizperiode:	250,00 €
c) für das Stellen eines Organisten außerhalb seiner Arbeitszeit		30,00 €
d) für Reinigung	Kirchen:	40,00 €
	Gemeinderäume:	20,00 €

- (3) Leistungen von Dritten sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

- (4) Im Falle dass bei Nutzung der Kirchen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde gem. § 5 der Zehnte Teil (zehn von Hundert) der Veranstaltungseinnahmen den nach Pkt. 1 und 2 ermittelten Gesamtbetrag für den Aufwendungsersatz – einschließlich der anzurechnenden Auslagenerstattung (Strom, Heizung) – überschreitet, gilt dieser höhere Betrag als Aufwendungsersatz vereinbart.

## § 8 - Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

- (1) Die Kasualgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Zella-Mehlis, 14.02.2014

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Kreiskirchenamt

Meiningen, 14.03.2014